

Aktuelle Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen



Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M.(NYU)



Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

- Immaterielle Schäden
- Schadenskompensation

- Ersatz des immateriellen Schadens ohne Schaden?
 - Negative Gefühle als Schaden
- Rechtswidrigkeit – Beispielhaft
 - Unrechtmäßige Datenverarbeitung (Art 6)
 - Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art 32)
- DSGVO als „neues“ Schadenersatzrecht?

EuGH 4.5.2023 C-300/21 – Österreichische Post AG

- Politische Zuordnung führte zu „massivem Ärger“
 - Vgl 6 Ob 56/21k (Schrems vs Facebook): „massiv genervt“, aber nicht psychisch beeinträchtigt
- Ausgleichsfunktion des Schadenersatzrechts
 - Art 82 DSGVO hat keine Straffunktion
- Keine Erheblichkeitsschwelle oder Bagatellgrenze für immateriellen Schaden

Fortsetzung Teil I und II – Kontrollverlust

EuGH 14.12.2023 C-456/22 – Ummendorf

- Schaden muss nicht spürbar oder objektivierbar sein

EuGH 14.12.2023 C-340/21 – Natsionalna agentsia

- Kontrollverlust ist bereits ein immaterieller Schaden
 - Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung
- Zurechnung von Personen, die unterstellt sind oder Kontrolle unterliegen
- Verantwortlicher trägt Beweislast, dass Sicherheitsmaßnahmen geeignet waren
 - Hackerangriff?

EuGH 25.1.2024 C-687/21 – MediaMarkt Saturn

- Daten waren 30min physisch bei einem Dritten
 - Daten wurden vom Dritten nicht wahrgenommen
- Der Kläger muss nicht nur den Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO nachweisen, sondern auch, dass ihm dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.
- „[...] in einem Fall, in dem ein Dokument, das personenbezogene Daten enthält, an einen unbefugten Dritten weitergegeben wurde, der diese Daten erwiesenermaßen nicht zur Kenntnis genommen hat, nicht schon deshalb ein „immaterieller Schaden“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, weil die betroffene Person befürchtet, dass im Anschluss an die Weitergabe, die es ermöglichte, vor der Rückgabe des Dokuments eine Kopie von ihm anzufertigen, in der Zukunft eine Weiterverbreitung oder gar ein Missbrauch ihrer Daten stattfindet.“

BGH 18.11.2024 VI ZR 10/24 – Facebook Scraping

- Verstärktes Misstrauen gegenüber Anrufen von unbekannten Nummern
- Kontrollverlust
 - Begründete Befürchtung, dass Daten missbraucht werden
 - Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen genügt ebenso wenig wie ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen Dritten
- Schadensbemessung

EuGH 11.4.2024 C-741/21 – Juris

- Zwei Newsletter mit Werbung für ein Probeabo trotz Widerspruchs der Datenverarbeitung
- Allgemeines Lebensrisiko als immaterieller Schaden?

EuGH 20.3.2025 C-655/23 Schlussanträge – Quirin Privatbank AG

- Können bloße negative Gefühle wie z. B. Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge und Angst, die an sich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und oft des täglichen Erlebens sind, ein immaterieller Schaden sein?

- EuGH: Ausgleichsfunktion
 - Schwere des Verstoße soll nicht berücksichtigt werden (C-687/21 – MediaMarkt Saturn)
 - Grad des Verschuldens und die Anzahl der Verstöße sollen nicht berücksichtigt werden (EuGH 20.6.2024 C-182/22 und C-189/22 – Scalable Capital)
- Ein Schaden, der durch eine Verletzung personenbezogener Daten verursacht wurde, ist seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend als eine Körperverletzung (C-182/22 und C-189/22 – Scalable Capital)
- BGH 18.11.2024 VI ZR 10/24: Kriterien für Scraping-Fälle
 - Sensibilität der Daten
 - Art des Kontrollverlusts
 - Dauer des Kontrollverlust
 - Typischerweise sind mindestens EUR 100 angemessen

- EuGH 4.10.2024 C-507/23 – Patērētāju tiesību aizsardzības centrs
- Entschuldigung als Schadenausgleich
 - Im lettischen Recht vorgesehen
 - Art 82 DSGVO steht dem nicht entgegen
 - Äquivalenzprinzip ist zu beachten
- Beweggründe des Verantwortlichen sind unbeachtlich

Aktuelle Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen



Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M.(NYU)

